

Jugendministerkonferenz
am 13. und 14. Mai 2004
in Gütersloh

TOP 3 b): Entwurf des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG)

Beschluss:

Die Jugendministerkonferenz sieht im Ausbau der Kindertagesbetreuung in Deutschland eine Gestaltungsaufgabe ersten Ranges. Er ist dringend erforderlich, die Zukunftsfähigkeit unseres Gemeinwesens dadurch zu sichern, dass die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, sowie die Bildungsvoraussetzungen für alle Kinder verbessert und das Beschäftigungspotential von Frauen ausgeschöpft werden können. Insoweit tragen die Länder das Vorhaben mit, durch ein vom Bund finanziertes Programm die Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung in Deutschland schrittweise auszubauen.

Die Kommunen und Länder sind bestrebt, Angebote für diese Altersgruppe auszubauen bzw. in den neuen Ländern zu erhalten und qualitativ weiterzuentwickeln.

Entgegen der Ansicht des Bundes liegen die Gründe für den zum Teil unbefriedigenden Entwicklungsstand des Angebotes an Kindertagesbetreuung in Deutschland weder in Vollzugsdefiziten der Länder und Kommunen noch in einem mangelnden Problembewusstsein über die gesellschaftspolitische Bedeutung der Kindertagesbetreuung. Angesichts der erheblichen Finanzierungsbedarfe für diese Zukunftsaufgabe stoßen die Länder und Kommunen jedoch an ihre Grenzen.

Die gegenwärtig vorliegenden Planungen des Bundes, mit differenzierten bundeseinheitlichen Vorgaben für den Ausbau der Tagesbetreuung ein verbindliches Programm zum Ausbau der Kindertagesbetreuung durch eine Änderung des SGB VIII anzustreben, stoßen in der gewählten Form allerdings auf erhebliche Vorbehalte. Deshalb fordert die JMK die Bundesregierung und den Bundestag auf, folgende Positionen zu berücksichtigen:

1. Das für einen Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote zwingend notwendige finanzielle Engagement des Bundes muss durch ein solides Finanzierungsangebot sichergestellt werden, das unabhängig vom Vorhaben der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Verfügung steht. Sollte es bei den vom Bund vorgesehenen Ausbauzielen bleiben, muss von einem Finanzbedarf von 2,5 Mrd. € jährlich ausgegangen werden. Darüber hinaus ist für die Sicherung eines vergleichbaren Betreuungsangebots in den neuen Ländern eine gesicherte jährliche Entlastung der Kommunen sowohl für die Betriebs- als auch für die Modernisierungskosten

erforderlich. Die finanziellen Belastungen der alten wie der neuen Länder sind durch den Bund zu finanzieren.

2. Zielsetzungen und Planungswerte müssen sich auf den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang beschränken sowie die Prinzipien der Deregulierung und Subsidiarität beachten. Die Planungshoheit der Kommunen und die Gesamtverantwortung der Länder gilt es zu respektieren. Ihr Gestaltungsspielraum darf nicht durch zu differenzierte Regelungen eingeengt werden. Der gegenwärtig vorgesehene Differenzierungsgrad an quantitativen und qualitativen Vorgaben muss in jedem Fall unterschritten werden.
3. Des Weiteren sind im SGB VIII Öffnungsklauseln für Länder unbedingt erforderlich, um Verantwortungsebenen effektiver gestalten und kommunale Bedarfsplanung optimal umsetzen zu können. So ist ausdrücklich zu regeln, dass kreisangehörigen Gemeinden durch landesgesetzliche Regelungen Aufgaben nach den §§ 22-26 SGB VIII übertragen werden können (§ 69 SGB VIII). Die übergreifende Planungs- und Gestaltungsverantwortung soll jedoch bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise/kreisfreie Städte - Jugendämter) verbleiben. Ziel dieser Regelung ist, gerade das Angebot der Betreuung von Kindern auch orts- und sachnah sowie bürgerfreundlich auszugestalten. Ferner ist für die Länder die Möglichkeit zu schaffen, die bislang zum Teil noch überregional bzw. zentral angesiedelte Aufsicht und die Aufgabenwahrnehmung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Heimerziehung) auf die örtliche Ebene zu delegieren bzw. die Aufsicht dezentral anzusiedeln (§ 85 SGB VIII).
4. Mit Blick auf dramatische Finanzsituationen der Kommunen sind bei den darüber hinaus vorgesehenen Änderungen im SGB VIII insbesondere folgende Kernpunkte aufzugreifen:
 - Bei der Inanspruchnahme von ambulanten, psychologischen und pädagogisch-therapeutischen Jugendhilfeleistungen ist die Möglichkeit zu eröffnen, Eltern an den Kosten zu beteiligen.
 - Bei jungen Volljährigen sollen nur noch vor dem 18. Lebensjahr begonnene Jugendhilfeleistungen fortgesetzt werden. Die Leistungen der Jugendhilfe sind spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres zu beenden. Nur auf diese Weise lassen sich die massiven Abgrenzungsprobleme und Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Jugend- und Sozialhilfe bzw. Arbeitsförderung beheben sowie erhebliche Reibungsverluste durch einen entsprechend hohen Verwaltungsaufwand und Mitnahmeeffekte verhindern. Ferner ist im Sinne des aktivierenden Sozialstaates und des Grundsatzes des „Förderns und Forderns“ die Hilfestellung an eine schulische oder berufliche Ausbildung zu binden.
 - Angesichts der enormen Kostensteigerungen, der wenig gelungenen Abgrenzung in Sozial- und Jugendhilfe und der erheblichen Vollzugsprobleme ist zur Konzentration der Entscheidungsprozesse und für die Transparenz der Hilfeempfänger die Sonderzuständigkeit der Jugendhilfeträger für die Zielgruppe der jungen Menschen mit drohenden oder tatsächlichen seelischen Behinderungen aufzuheben. Ihnen ist – ebenso wie den körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen – künftig wieder Eingliederungshilfe durch die Sozialhilfeträger zu gewähren (§§ 53 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch). Perspektivisch plädiert die JMK dafür, für alle Menschen mit Behinderungen einheitliche Rechtsgrundlagen und kohärente Finanzierungsregelungen zu schaffen.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe sind integraler Bestandteil einer zukunftsorientierten Bildungs-, Familien- und Sozialpolitik. Dem Grundsatz der Nachhaltigkeit kann aber nur dann wirksam Rechnung getragen werden, wenn die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit der Kommunen und Länder nicht weiter ausgehöhlt wird.

Der Beschluss wird veröffentlicht.

9 : 7 : 0